

kön. Beschluss wurde dem Bischöfe von Chur unter dem 21. November von dem Tiroler General-Landes-Commissariat mitgetheilt. Die Fassung der Mittheilung ist zu bezeichnend, als dass ich sie nicht wörtlich hieher setzen sollte. „Ich habe die Ehre, Ew. fürstl. Gnaden hiemit zu ersuchen und aufzufordern, den Diöcesan-Antheil, welchen Sie in Tirol inne haben, Seiner königlichen Hoheit, dem Bischöfe von Augsburg, **frei** zu resigniren; einstweilen aber bis zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation Ihre Ordinariats-Facultäten an das bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren. Ew. Fürstl. Gnaden werden von selbst bedacht sein, die nöthigen Anordnungen möglichst zu beschleunigen, da vom 1. Jänner 1808 an das *Placetum regium*, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zum Grunde liegt, für Hochdieselben durchaus nicht mehr erteilt, eine Verlängerung dieser Frist aber ganz und gar nicht stattfinden kann.“

Im Besitze dieser Vollmacht schritt das General-Landes-Commissariat zur Durchführung seines Planes. Es machte den Anfang mit dem Provicar Patscheider zu Meran. Da dieser in der Zwischenzeit einer neuerdings an ihn ergangenen Aufforderung, die königlichen Befehle in Kirchen-Polizeisachen zu publiciren, eine feierliche schriftliche Weigerung entgegengesetzt hatte, sollte er unter polizeilicher Bedeckung zur Verantwortung nach Innsbruck abgeführt werden. Allein dieser Antrag musste in Folge der Aufregung, die hierüber in Meran und in der dortigen Gegend entstand, unterbleiben. Kaum war nämlich der Befehl zu Patscheider's Wegführung bekannt geworden, als in der Stadt eine solche Gährung und eine so drohende Stimmung sichtbar wurde und eine solche Masse von Bauern zusammenströmte, dass die dortigen Behörden ohne Militär-Unterstützung keinen weiteren Schritt zu thun wagten. Es mussten also vorher Truppen nach Meran gesendet werden. Aber da entdeckte man einen merkwürdigen, kaum glaublichen Fehler. Als das General-Commando am 26. November vom General-Landes-Commissariate um Abordnung einiger Truppen mit etwas Artillerie ersucht ward, konnte ersteres wohl Fussvolk zur Verfügung stellen, aber kein Geschütz, indem es nicht einmal mit der Bespannung für den Dienst einer einzigen Kanone versehen war; es musste daher erst an das oberste Kriegs-Departement um Beischaffung von Geschütz und Bespannung geschrieben werden; so vernachlässigt sah es mit der